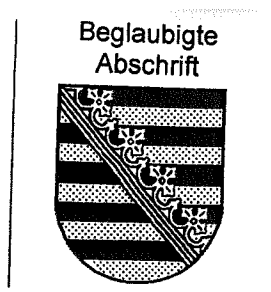


Az.: 1 C 30/14



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Normenkontrollsache

des

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Götze Rechtsanwälte
Anwaltshaus im Messehof Leipzig
Petersstraße 15, 04109 Leipzig

gegen

die

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Unwirksamkeit des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.

hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein, Dr. Pastor und Kober

am 28. Dezember 2015

beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert für das Normenkontrollverfahren wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. _____ der Antragsgegnerin vom 25. Februar 1993.
- 2 Der Geltungsbereich dieses Plans erstreckt sich ausschließlich auf das Grundstück Flurstück Nr. _____ der Gemarkung _____ mit einer Fläche von 14.824 m². Der Antragsteller ist Eigentümer dieses Grundstücks.
- 3 Am 30. April 1992 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans für das _____ auf dem Flurstück Nr. _____ der Gemarkung _____ und am 24. September 1992 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Planentwurfs für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. _____.
‘ Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung im _____ Stadtanzeiger (Oktober 1992) wurde der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom 12. Oktober 1992 bis 13. November 1992 im Stadtbauamt der Antragsgegnerin „wäh-

rend der Dienststunden“ ausgelegt. In der Bekanntmachung wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass Hinweise, Anregungen und Bedenken zu der Planungsmaßnahme in schriftlicher Form vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden könnten. Weitere Hinweise enthielt die Bekanntmachung nicht. Stellungnahmen erfolgten ausschließlich von Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

- 4 Die Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin beschloss am 25. Februar 1993 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.

, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Ergänzungsplänen (Teil A) und dem Text einschließlich Anlage (Teil B) als Satzung. Am 7. Juli 1993 schloss die Antragsgegnerin mit der als Vorhabenträgerin einen Erschließungsvertrag für das Satzungsgebiet.

- 5 Das damalige Regierungspräsidium genehmigte den Vorhaben- und Erschließungsplan am 23. Dezember 1993 mit der Auflage, dass die Anzahl der Hotelappartements auf maximal 100 Zimmer beschränkt wurde und auf dem Plan Hinweise zu erfolgen hätten, dass das Baugelände als munitionsverseucht bekannt sei und die beanspruchte Fläche in der archäologisch relevanten Besiedlungseinheit des einzugs mit hoher archäologischer Funddichte liege. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 27. Januar 1994 „die Bekanntmachung der Genehmigung“ der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.

. Der Plan wurde am 1. Februar 1994 ausgefertigt. Die „Erteilung der Genehmigung“ der Satzung wurde am 1. März 1994 im Stadtanzeiger öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf Fristen zur Geltendmachung von Mängeln sowie Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

- 6 Das damalige Landratsamt erteilte der als Vorhabenträgerin und damaliger Eigentümerin des Grundstücks Flurstück der Gemarkung am 9. Mai 1996 eine Baugenehmigung für das Vorhaben . Von dieser Baugenehmigung wurde kein Gebrauch gemacht. Das Grundstück wurde infolge einer im Jahr 1999 eingetretenen Insolvenz der Vorhabenträgerin zwangsversteigert. Der Antragsteller erwarb das Eigentum aufgrund des Zuschlagsbeschlusses des Amtsgerichts vom 4. August 2000 -

- 7 Der Antragsteller hat am 6. November 2014 einen Normenkontrollantrag gestellt und diesen am 2. März 2015 begründet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. [redacted] der Antragsgegnerin sei funktionslos geworden und leide an formellen und materiellen Mängeln. Der Plan sei mehr als 20 Jahre alt, ohne dass eine Realisierung erfolgt sei. Die Vorhabenträgerin sei 1999 insolvent geworden. Eine Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans widerspreche evident der Wirtschaftlichkeit. Das Gutachten, das vom Amtsgericht [redacted] im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens zur Verkehrswertermittlung eingeholt worden sei, komme zu dem Ergebnis, dass aufgrund einer erheblichen Überkapazität in absehbarer Zukunft kein Bedarf für die Errichtung eines Appartementhotels in [redacted] mit Büroräumen bestehe. Hieran habe sich seitdem nichts geändert. Der Antragsteller beabsichtige, auf dem Grundstück Flurstück [redacted] der Gemarkung [redacted] Einzelhäuser und Stadtvillen zu errichten. Der Vorhaben- und Erschließungsplan leide auch an gravierenden Rechtsmängeln. Das von der Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin beschlossene Satzungssexemplar sei nach dem Satzungsbeschluss mehrfach geändert worden. Ein Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Regierungspräsidiums [redacted] sei nicht erfolgt. Es lägen fehlerhafte zeichnerische Festsetzungen vor, und es fehle der Durchführungsvertrag. Selbst wenn in dem abgeschlossenen Erschließungsvertrag ein solcher gesehen werden könnte, leide dieser an durchgreifenden Mängeln. Es fehle auch an einem zeitlich vor dem Satzungsbeschluss geschlossenen Durchführungsvertrag.
- 8 Die Antragsteller beantragt,
die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. [redacted]
der Antragsgegnerin vom 25. Februar 1993 für unwirksam zu erklären.
- 9 Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.
- 10 Der streitbefangene Vorhaben- und Erschließungsplan sei nicht funktionslos geworden. Das Bauvorhaben [redacted] könne nach wie vor realisiert werden. Für einen Hotelbetrieb bestehe mit Blick auf die jährlich steigenden Betten- und Besucherzahlen im Großraum [redacted] nach wie vor ein Markt. Der An-

tragsteller habe bei Ersteigerung des Grundstücks sein Interesse an dem Hotelprojekt bzw. an einer Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans, ggf. mit anderer Nutzung bekundet. Wenn er sich nunmehr auf die angebliche Funktionslosigkeit des Plans berufe, verhalte er sich widersprüchlich. Die vom Antragsteller behaupteten Mängel des Plans lägen nicht vor.

- 11 Der Senat hat die Beteiligten auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe zur Anwendbarkeit der Frist aus § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auf Rechtsvorschriften hingewiesen, die erst nach ihrer Bekanntmachung infolge einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse rechtswidrig oder wegen Funktionslosigkeit unwirksam geworden sind.
- 12 Der Antragsteller hat hierzu ausgeführt, dass diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, da sich Satzungen nach dem Baugesetzbuch unmittelbar auf das verfassungsrechtlich geschützte (Grund-)Eigentum auswirkten. Dies gebiete eine Auslegung des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO dahingehend, dass die Frist in Fällen nachträglicher Funktionslosigkeit eines Bebauungsplans nicht anwendbar sei, da sonst eine nicht nur unerhebliche Rechtsschutzlücke entstünde. Der Senat habe selbst darauf hingewiesen, dass die Übertragbarkeit der zu Normenkontrollanträgen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO entwickelten Rechtsprechung auf Bebauungspläne vom 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts bislang ausdrücklich offen gelassen worden sei.
- 13 Die Antragsgegnerin hält den Antrag wegen Nichteinhaltung der Frist aus § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO für unzulässig und rügt darüber hinaus ein fehlendes Rechtsschutzinteresse. Das Grundstück des Antragstellers sei ohne städtebauliche Satzung nicht bebaubar, da es sich um eine sog. Außenbereichsinsel im Innenbereich handle. Der Antrag sei auch unzulässig, weil sich der Antragsteller widersprüchlich bzw. rechtsmissbräuchlich verhalte. Gegenüber der unteren Forstbehörde berufe dieser sich auf die Wirksamkeit des streitgegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans, um die gestattete Waldumwandlung nicht zu verlieren.

- 14 Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung des Senats nach § 47 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO durch Beschluss angehört worden. Die Antragsgegnerin hat mitgeteilt, dass nach ihrer Auffassung auf eine mündliche Verhandlung (nur) dann verzichtet werden könne, wenn der Senat beabsichtigen sollte, den Normenkontrollantrag (auch) mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses und wegen des widersprüchlichen bzw. rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Antragstellers als unzulässig zurückzuweisen. Die Antragstellerin hat erklärt, eine Entscheidung im Beschlusswege sei sachdienlich, soweit der Normenkontrollsenat von einer Verfristung des Antrags ausgehe. Einer Zustimmung der Antragsgegnerin bedürfe es nicht.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte (2 Bände) und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin (1 Ordner) Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II.

- 16 Der Normenkontrollsenat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 47 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO durch Beschluss, weil er eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war auch nicht geboten, obwohl sich der Antragsteller gegen die sein Grundstück unmittelbar betreffenden Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplans wendet, da es sich vorliegend um einen offensichtlich unzulässigen Normenkontrollantrag handelt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Februar 2008 - 4 BN 51.07 -, juris Leitsatz 1 m. w. N.; st. Rspr.). Darüber hinaus hat der Antragsteller ausdrücklich sein Einverständnis mit einer Entscheidung durch Beschluss erklärt und auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Soweit die Antragsgegnerin darauf hingewiesen hat, dass die vermeintliche Funktionslosigkeit des im vorliegenden Normenkontrollverfahren angegriffenen Vorhaben- und Erschließungsplans zwischen den Beteiligten streitig sei sowie ein behauptetes widersprüchliches Verhalten des Antragstellers bezüglich der Wirksamkeit dieses Plans die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gebiete, übersieht sie, dass der Grundsatz der Prozessökonomie der von ihr begehrten gutachterlichen Erörterung nicht (mehr) entscheidungserheblicher Fragen in einer mündlichen Verhandlung entgegensteht.

- 17 Der Normenkontrollantrag ist unzulässig.
- 18 Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist ein Normenkontrollantrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift zu stellen. Der streitgegenständliche Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. ... ist am 1. März 1994 bekannt gemacht worden, so dass der am 6. November 2014 gestellte Antrag die Frist nicht gewahrt hat. Die Antragsfrist ist nach Auffassung des Senats auch auf Satzungen anzuwenden, die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens sind, wenn - wie vorliegend - wegen einer nachträglichen Veränderung der Sach- oder Rechtslage eine Funktionslosigkeit der Satzung geltend gemacht wird.
- 19 Bei dem streitgegenständlichen Vorhaben- und Erschließungsplan handelt es sich um eine Satzung, die i. S. v. § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden ist. Der Plan ist von der Antragsgegnerin auf der Grundlage von § 55 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der DDR - BauZVO - vom 20. Juni 1990 (GBl. I S. 739) aufgestellt worden. Diese Vorschrift ist durch Art. 8 i. V. m. Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 EV mit Maßgaben zu ihrer Anwendbarkeit als § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB Bundesrecht geworden. Ab dem 1. Mai 1993 ist die Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan in § 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes (Art. 2 Nr. 2 lit. g des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes v. 22. April 1993 [BGBl. I S. 466, 476 f.]), und ab dem 1. Januar 1998 in § 12 BauGB geregelt worden.
- 20 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass für Normenkontrollanträge nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Antragsfrist aus § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch dann Anwendung findet, wenn die Vorschrift, die Gegenstand der gerichtlichen Prüfung ist, erst nach ihrer Bekanntmachung infolge einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse rechtswidrig geworden (BVerwG, Beschl. v. 22. Juli 2013 - 7 BN 1.13 -, juris Leitsatz und Rn. 9 ff.) oder eine nachträgliche Funktionslosigkeit eingetreten ist (BVerwG, Beschl. v. 29. Juni 2015 - 4 BN 31.14 -, juris Leitsatz und Rn. 6 ff.). Zwar ist die Frage, ob dies gleichermaßen für Normenkontrollanträge nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gilt, vom Bundesverwaltungsgericht bislang ausdrücklich offen gelassen worden (Urt. v. 3. Dezember 1998 - 4 CN 3.97 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 22. Juli 2013 a. a. O., Rn. 9; Beschl. v. 29. Juni 2015 a. a. O.,

Rn. 5 a. E.). Der Senat vermag aber in Übereinstimmung mit anderen Obergerichten (BayVGH, Urt. v. 23. Juni 2015 -15 N 13.1553 -, juris Leitsatz und Rn. 14 ff.; Hess-VGH, Urt. 15. Dezember 2014 - 3 C 1990/13.N -, juris Rn. 13 ff.) nicht zu erkennen, warum dies nicht der Fall sein sollte.

- 21 Soweit der Antragsteller unter Berufung auf eine Meinung im Schrifttum (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 47 Rn. 85) geltend macht, Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Antragsfrist in § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO seien im Hinblick auf die Frage einer Anwendbarkeit auf den Fall nachträglich funktionslos gewordener Satzungen indifferent, weil sie sich zu diesem nur seltenen Fall nicht verhielten, überzeugt dies nicht (so bereits BVerwG, Beschl. v. 29. Juni 2015 a. a. O., Rn. 7). Vor der erstmaligen Einführung einer Antragsfrist in § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze - 6. VwGOÄndG - mit Wirkung zum 1. Januar 1997 (zwei Jahre) war die Stellung eines Normenkontrollantrags zeitlich unbeschränkt zulässig. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 13/3993, S. 10) wurde hierauf ausdrücklich hingewiesen, und dass eine zeitliche Beschränkung - vorgesehen war zunächst ein Jahr - des Antragsrechts vorgesehen sei, um im Interesse der Rechtssicherheit für die Zukunft zu verhindern, dass ein Normenkontrollverfahren noch Jahre nach dem Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift durchgeführt werden könne. Nicht berührt werde die Befugnis der Verwaltungsgerichte, Normen inzident auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen. Die Stellungnahme des Bundesrats (Anlage 2 der BT-Drs. 13/3993, S. 16) stellte die zeitliche Beschränkung des Antragsrechts nicht grundsätzlich in Frage, hielt die vorgeschlagene Antragsfrist von einem Jahr aber für zu kurz, da innerhalb dieses Zeitraums die Auswirkungen der Norm von den Betroffenen nicht übersehen werden könnten. Es müsse über einen längeren Zeitraum hinweg die Möglichkeit bestehen, Gültigkeitsbedenken, die die Verwaltungstätigkeit zumindest erschweren könnten, allgemeinverbindlich ausräumen bzw. bestätigen zu lassen. Der Bundesrat schlug eine Antragsfrist von fünf Jahren vor, die nach Ablehnung durch die Bundesregierung (BT-Drs. 13/4069) und Anrufung des Vermittlungsausschusses schließlich auf zwei Jahre erhöht wurde. Die Verkürzung der zweijährigen Antragsfrist in § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auf ein Jahr erfolgte durch Art. 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (v. 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316, 3320) mit Wirkung zum 1. Januar 2007. In

der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung wird hierzu ausgeführt, dass „im Interesse der Rechtssicherheit“ die Antragsfrist für Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO „generell“ auf ein Jahr verkürzt werden solle (BT-Drs. 16/2496, S. 10). Aus den Gesetzgebungsmaterialien wird deutlich, dass die Antragsfrist eine generelle zeitliche Beschränkung für Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO bewirken sollte, und der Gesetzgeber das objektive Rechtsbeanstandungsverfahren einschränken und den subjektiven Rechtsschutz nach Ablauf der Antragsfrist ausschließlich im Wege der Inzidentkontrolle durch die Verwaltungsgerichte gewährleisten wollte. Der Auffassung des Antragstellers, dass es nicht um die Rechtssicherheit und das Vertrauen in die Rechtsnorm, sondern die Aufrechterhaltung eines Rechtsscheins gehe, steht entgegen, dass auch der formelle Geltungsanspruch einer Norm eine Form der Rechtssicherheit darstellt. Dass die Geltendmachung der Funktionslosigkeit einer Rechtsvorschrift eine Anwendung der Antragsfrist aus § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ausschließen sollte, ist ferner deshalb nicht überzeugend, weil sich - das Vorliegen der übrigen Sachurteilsvoraussetzungen unterstellt - die Prüfung der Begründetheit des Normenkontrollantrags nicht auf die Frage beschränkte, ob eine Funktionslosigkeit eingetreten ist oder nicht, sondern die Unwirksamkeit der Rechtsvorschrift auch dann festgestellt werden müsste, wenn diese zwar nicht funktionslos geworden wäre, aber aus anderen Gründen gegen höherrangiges Recht verstieße. So macht auch der Antragsteller im vorliegenden Verfahren „gravierende Rechtsmängel“ der vor über 20 Jahren bekannt gemachten Satzung geltend, deren Prüfung durch den Senat eine klare Umgehung der Antragsfrist darstellten. Die Anwendung der Antragsfrist aus § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auf Fälle der Geltendmachung einer nachträglich eingetretenen Funktionslosigkeit führt im Ergebnis zwar dazu, dass die Möglichkeit der Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO faktisch entfällt. Dies ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, indessen als Folge der gesetzgeberischen Entscheidung für die Antragsfrist, die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begegnet, hinzunehmen (BVerwG, Beschl. v. 29. Juni 2015 a. a. O., Rn. 8 a. E.).

- 22 Die Rechtswirkungen der Bauleitplanung erfordern, entgegen der vom Antragsteller geäußerten Ansicht, auch keine Ausnahme bei der Anwendung der Antragsfrist aus § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO für den Fall, dass - wie hier - die nachträgliche Funktionslosigkeit einer Satzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs geltend gemacht wird

und die Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und damit generell statthaft ist. Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Antragsfrist ist zunächst festzustellen, dass der Gesetzgeber das Bauplanungsrecht ausdrücklich im Blick hatte (BT-Drs. 13/3993, S. 10) und auch insoweit auf die Gewährleistung des Rechtsschutzes über die Inzidentkontrolle durch die Verwaltungsgerichte verweisen wollte. Eine vom Antragsteller geltend gemachte, nicht nur unerhebliche Rechtsschutzlücke mit der Folge, dass die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38, Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Sächs-Verf einer Anwendung der Antragsfrist aus § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO entgegenstehen würde, vermag der Senat nicht zu erkennen.

- 23 Der vom Antragsteller gebildete Fall, dass ein Grundstückseigentümer in Ermangelung eines eigenen Vorhabens keine Rechtsschutzmöglichkeit in der Form der Inzidentkontrolle habe und sich nicht gegen wertmindernde Festsetzungen eines Bebauungsplans wenden könne, zeigt keine Rechtsschutzlücke auf. Ein wirksamer Bebauungsplan bestimmt Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerfG, Beschl. v. 19. Dezember 2002 - 1 BvR 1402/01 -, juris Rn. 12 m. w. N.), so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht möglich ist. Ein Grundstückseigentümer, der sich gegen eine den Verkehrswert mindernde Festsetzung einer Satzung nach dem Baugesetzbuch wendet, kann dies im Rahmen eines Normenkontrollantrags geltend machen. Für die Antragsbefugnis ist dabei nicht erforderlich, dass er bereits ein konkretes Vorhaben i. S. v. § 29 BauGB vorbereitet oder unmittelbar über sein Grundstück in einer Art und Weise verfügen will, dass er durch die Satzung Nachteile erleidet (vgl. Senatsurt. v. 30. Januar 2015, SächsVBl. 2015, 269, 273 [Veränderungssperre]). Dass er diesen Antrag innerhalb der Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO stellen muss, bewirkt keine Rechtsschutzlücke. Eine solche entsteht auch nicht durch eine nachträglich eingetretene Funktionslosigkeit. Zwar mögen in diesem Fall die Zweifel über die bauplanungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks dessen Verkehrswert beeinflussen; daraus ergibt sich jedoch noch keine Beeinträchtigung des Eigentums, die die Bereitstellung gerichtlichen Rechtsschutzes im Wege der Normenkontrolle erforderte.
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

- 25 Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die entscheidungserhebliche Frage, ob die Antragsfrist aus § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch auf Normenkontrollanträge Anwendung findet, mit denen die nachträgliche Funktionslosigkeit einer Satzung nach dem Baugesetzbuch geltend gemacht wird, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht geklärt (Külpmann, juris-PR - BVerwG 21/2015 Anm. 1 unter D. a. E.).
- 26 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat hat dabei die vom Antragsteller geltend gemachte wirtschaftliche Bedeutung der Sache für diesen berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen.

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOB-VerwG/BFH einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Festsetzung des Streitwerts ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

gez.:
Dr. Pastor

Kober



*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 12. Jan. 2016
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

Schika
Justizhauptsekretärin